

Sporthallenordnung des Kyffhäuserkreises

§ 1 Geltungsbereich

Die Sporthallenordnung gilt für alle im Eigentum des Landkreises befindlichen Sporthallen.

§ 2 Zweck

Der Landkreis überlässt die Sporthallen, sowie deren Umkleide- und Nebenräume Schulen, der Volkshochschule, Sportvereinen, Sportverbänden, privaten Sportgruppen, Fördervereinen und gewerblichen Nutzern zur Nutzung für Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.

§ 3 Zulassung

1. Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Der Antrag ist beim Schulverwaltungsamt/ Sport zu stellen. Als Erlaubnis gilt der Nutzungsvertrag.
2. Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben (Anlage 1). Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig.

Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- a) Sportlehrer
- b) lizenzierte Übungsleiter des LSB Thüringen bzw. der Fachverbände
- c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

§ 4 Benutzungszeiten

Montag bis Freitag wird in der Zeit von 07.00 bis 17:30 Uhr dem Schulsport Vorrang bei der Hallennutzung eingeräumt. Dies gilt insbesondere für Zeiträume die außerhalb der Ferien in Thüringen liegen.

1. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen des Schulverwaltungsamtes/ Sport des Landkreises.
Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
Änderungswünsche können nur **im Einvernehmen** des Landkreises berücksichtigt werden.
Bei generellem Wegfall des Bedarfes oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugewiesenen Belegungszeiten (z. B. Sommerhalbjahr) ist dem Schulverwaltungsamt/ Sport unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Das Nutzungsverhältnis läuft in der Regel vom 01.07. des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Werden die Nutzungsverträge nicht gekündigt oder verändert, verlängern sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.
3. Generell sind keine Schließzeiten der Sporthallen vorgesehen, jedoch behält sich das Schulverwaltungsamt/ Sport des Landkreises vor, Sonderschließzeiten, begründet durch Grundreinigungen, Wartungen, Reparaturen, Bauarbeiten, Havarien, Sonderveranstaltungen etc., zu beanspruchen.
Diese werden nach Möglichkeit 14 Tage vor Eintreten auf der Website www.Kyffhaeuser.de bekannt gegeben (siehe § 8 (9)).

§ 5 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis für die Sporthallennutzung gelten:

1. eingetragene gemeinnützige Sportvereine des Kyffhäuserkreises und sonstige gemeinnützige Sport treibende Organisationen im Landkreis, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann;
2. sonstige Sport treibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften im Kyffhäuserkreis, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist;
3. sonstige Nutzergruppen (kommerziell wie auch privat), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 6 Antragstellung

1. Die Beantragung für die Nutzung einer Sporthalle im Kyffhäuserkreis erfolgt über das Formular „Antrag Sporthallennutzung“ auf der website www.Kyffhaeuser.de unabhängig davon, ob die Beantragung für eine regelmäßige Trainingszeit oder eine einmalige Sondernutzung bestimmt ist.
Für einmalige Veranstaltungen ist zu beachten, dass die Anträge spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung beim Schulverwaltungsamt/ Sport des Landkreises zu stellen sind.

2. Folgende Daten sind bei Antragstellung anzugeben:
- die Zeit- und Hallenvorstellungen je Tag, möglichst mit Alternativvorschlag
 - Anzahl sowie Altersklassen der aktiven Sportler
 - ausgeübte Sportarten
 - Spielklasse, Liga o. ä.
 - Verantwortlicher
 - bei Sonderveranstaltungen: Höhe der Eintrittsgelder für Zuschauer

3. Das ausgefüllte Formular muss von der entsprechenden Schulleitung gegengezeichnet werden, bevor es dem Schulverwaltungsamt/ Sport letztlich vorgelegt wird.

4. Die Nutzung der wöchentlichen Trainingszeiten in den Schulferien ist gesondert beim Schulverwaltungsamt/ Sport mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen.

§ 7 Umfang der Nutzung

1. Die Genehmigung umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Sporthalleninventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern.

2. Das Üben mit Hanteln und Gewichten, sowie das Verwenden schwerer Sportgeräte (Bsp. mobile Basketballkörbe) ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen worden sind und wenn es ausdrücklich durch das Schulverwaltungsamt/ Sport des Landkreises genehmigt wurde.

3. Das Schulverwaltungsamt/ Sport kann in den Sporthallen einzelne Sportarten auf Grund baulicher Gegebenheiten der Sporthalle untersagen.

4. Vereinseigene Geräte können in den zur Verfügung gestellten Räumen nur mit Genehmigung des Schulverwaltungsamt/ Sport untergebracht werden.

§ 8 Pflichten der Nutzer

1. Jede Nutzung der Sporthalle muss ins Belegungsbuch eingetragen werden.
2. Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Mängel und Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.
3. Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen, abriebfesten (non Marking) Hallensportschuhen, Gymnastikschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe mit Stollen oder Spikes sowie Straßenschuhe sind nicht gestattet. Turnschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Für das Fußballspielen sind in der Halle entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.
4. Die Sporthallen müssen besenrein verlassen werden.
5. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens, der Hallenwände und angrenzender Geräte ausgeschlossen ist.
6. Die zugewiesenen Nutzungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die letzte Übungsstunde ist so zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Nutzungszeit verlassen sind.
7. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben. Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen.
8. Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.)
9. Die wöchentlichen Trainingszeiten sowie die Sonderveranstaltungen werden auf der website www.Kyffhaeuser.de veröffentlicht.
10. Bediensteten des Landratsamtes ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt zu den Sportstätten in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises jederzeit gestattet.
11. Bei Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, sich bei Unkenntnis der Sporthallenausstattung bzw. Aufbewahrung der benötigten Hilfsmittel (Mikrofon, etc.) mit dem zuständigen Hausmeister in Verbindung zu setzen und sich während der üblichen Arbeitszeiten des Hausmeisters in die Turnhalle einweisen zu lassen.

§ 9 Ordnung

1. Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Die jeweilig geeignete Aufsichtsperson ist verantwortlich für die Einhaltung der Sporthallenordnung.
Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat. Die geeignete Aufsichtsperson hat jede Hallenbenutzung sorgfältig in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem

Schulverwaltungsamt/ Sport oder der Schulleitung mitzuteilen und im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.

3. Die Halle ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.

4. Beim Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet, Fenster und Türen verschlossen sind.

5. Der Verzehr von alkoholischen Getränken und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

6. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Turnhalle und den Nebenräumen nicht gestattet. Der Verkauf von Lebensmitteln in den Vorräumen bzw. im Außenbereich bedarf der jeweiligen Einzelgenehmigung des Schulverwaltungsamt/ Sport. Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt. Sportvereine, welche zu Veranstaltungen Besucher bzw. Zuschauer einladen, haben die entsprechende Anzahl von Ordnern gemäß den Verbandsrichtlinien zu stellen. Die Ordner haben die Sporthallenordnung im gesamten Sportkomplex durchzusetzen.

7. Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplatz abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in die Sporthallen gebracht werden.

8. Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden.

9. Werbung im Rahmen des Gesetzes ist in der Sporthalle gestattet, sofern sie nicht den allgemeinen Schulbetrieb beeinträchtigen.

§ 10 Kündigung der Genehmigung

1. Eine Änderung bzw. Kündigung der Nutzungszeiten kann formlos an das Schulverwaltungsamt/ Sport gerichtet werden.

2. Bei Verstößen gegen die Sporthallenordnung, bei unzureichender Inanspruchnahme der Halle sowie bei dreimaligem Versäumnis der Eintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann das Schulverwaltungsamt/ Sport die Gestattung der Hallenbenutzung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

3. Ansprüche der Nutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund der Kündigung nicht.

§ 11 Hausrecht

1. Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen üben die Schulleitung bzw. Schulleitungen und dessen Beauftragte aus. Den Anweisungen der Schulleitung und dessen Beauftragten haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der Schulleitung und dessen Beauftragten unterstützen Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter die Schulleitung bei der Ausübung des Hausrechts.

2. Nutzer und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können die Schulleitung und dessen Beauftragte, sowie Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter mit sofortiger Wirkung für diesen Übungstag von der Benutzung ausschließen.

§ 12 Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung der Sporthallen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Räum- und Streupflicht) wird während der Nutzungszeit auf den Nutzer übertragen, soweit sie nicht bereits durch den Schulträger veranlasst wird.

Die Haftung des Landkreises ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Einzelpersonen und Institutionen stellen den Landkreis von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen entstehen, frei.

2. Vereine, Verbände, Einzelpersonen, Veranstalter und Institutionen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen den Landkreis.

3. Vereine, Verbände, Einzelpersonen, Veranstalter und Institutionen haften für alle Schäden, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 13 Unterhaltung

1. Die Unterhaltung der Sporthallen obliegt, soweit nichts anderes vereinbart wird, dem Schulverwaltungsamt/ Sport. Die Mitwirkung der Nutzer ist erwünscht.

2. In den Schulferien erfolgt die Reinigung in Abstimmung zwischen dem Schulträger und der Schule.

Einschränkungen in der Heizungs- und Warmwasserversorgung sind möglich.

§ 14 Vergabe

1. Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

2. Folgende Rangfolge wird der Vergabe von Hallenzeiten bei Überschneidungen der Nutzungszeiten zugrunde gelegt:

- a) Schulsport
- b) Kurse der Volkshochschule
- c) Kinder- und Jugendsport
- d) Erwachsenensport
- e) Private Sportgruppen/ Fördervereine
- f) Gewerbliche Nutzer

Ausnahmeregelungen behält sich das Schulverwaltungsamt/ Sport vor.

3. Bei Überschneidung von einmaligen Nutzungen (Wettkämpfe, Meisterschaften o.ä.) mit regelmäßigen Trainingszeiten entscheidet das Schulverwaltungsamt/ Sport in Abschätzung der Bedeutung der Veranstaltung.

4. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann vom Schulverwaltungsamt/ Sport oder von ihm dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.

Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Auslastung können Nutzungszeiten nach schriftlichem Widerruf durch das Schulverwaltungsamt/ Sport des Landkreises anderen Nutzern zugeteilt werden.

§ 15 Schlüsselverwaltung

1. Die Schlüsselverwaltung obliegt der jeweiligen Schule selbst.
2. Der Schlüssel ist durch den Nutzer nach Vertragsunterzeichnung im jeweiligen Schulsekretariat gegen Unterschrift in ein Schlüsselbuch abzuholen.
3. Der Turnhallenschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Bei Verlust ist der Nutzer, welcher für den Turnhallenschlüssel im Schlüsselbuch unterschrieben hat, verpflichtet den Verlust der jeweiligen Schule zu melden und für den Ersatz aufzukommen.
5. Der Turnhallenschlüssel muss spätestens bei Vertragsende an die jeweilige Schule zurückzugeben werden.

§ 16 Gebühren und Betriebskosten

1. Für regelmäßige Trainingszeiten werden für die Nutzer gemäß §14 (2) a-e **keine Gebühren** (einschließlich Betriebskosten) erhoben.
2. Über die Entrichtung pauschaler bzw. verbrauchsabhängiger Betriebskosten für gewerbliche Nutzer und Sonderveranstaltungen der Nutzer gemäß §14 (2) e-f mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern entscheidet das Schulverwaltungsamt/ Sport individuell.

§ 17 Zuständiges Fachamt

Das zuständige Fachamt gemäß dieser Sporthallenordnung wird wie folgt benannt:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Schulverwaltungsamt/ Sport/ Volkshochschule
Markt 8
99706 Sondershausen

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Sporthallenordnung tritt ab 01.11.2014 in Kraft.

Hochwind
Landrätin

Anlage 1

zur Sporthallenordnung des Kyffhäuserkreises

Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung

Erfahrungswerte nach ADS

Teilnehmer am Trainingsbetrieb pro Sportart:

1. Badminton 12
2. Basketball 12
3. Boxen 12
4. Faustball 12
5. Fechten 10
6. Fußball 15
7. Geräteturnen 10
8. Gewichtheben 8
9. Gymnastik 20
10. Handball 16
11. Hockey 12
12. Judo 12
13. Prellball 10
14. Radball/Radpolo 8
15. Kunstradfahren 6
16. Rhönradfahren 1 / 2
17. Ringtennis 8
18. Tanzsport 12
19. Tennis 12
20. Tischtennis 12
21. Volleyball 10
22. Rhythmische Sportgymnastik 12
23. Kanu Konditionstraining 12
24. Rudern Konditionstraining 12
25. Leichtathletik Konditionstraining 12